

HAUPTSATZUNG**der Stadt Kierspe im Märkischen Kreis vom 05.10.1999,****zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 12.02.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 01.10.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen und Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Verfahren und Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Stellvertretende Bürgermeister
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Kierspe besteht seit dem 01. Januar 1969. Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18.12.1968 (GV NW S. 412) aus den früher selbständigen Gemeinden Kierspe und Rönsahl gebildet. Eine Änderung des Stadtgebietes erfolgte durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV NW S. 1072).
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 71,59 qkm.
- (3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 38 auf 34, die Zahl der Wahlbezirke von 19 auf 17 reduziert.

§ 2**Wappen und Siegel**

- (1) Der Stadt Kierspe ist mit Urkunde des Herrn Innenminister NW vom 29. Juli 1969 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt einen durch einen rotsilbernen Schachbalken des Grafen von der Mark geteilten Schild von Gold und Silber, oben einen nach rechts schreitenden schwarzen Raben (Rauk), unten den blau bewehrten roten Löwen der Herzöge von Berg.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.
- (3) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Kierspe vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verwendung des Wappens im besonderen Interesse der Stadt liegt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3**Einteilung des Gemeindegebietes**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Kierspe, das bis zum 31.12.1968 die Gemeinde Rönsahl bildete, erweitert um die am 01.01.1975 aus der Gemeinde Klüppelberg eingegliederten Gebietsteile, wird eine Ortschaft Rönsahl gebildet.
- (2) Für die Ortschaft Rönsahl wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/-in gewählt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
Der/Die Ortsvorsteher/-in führt die Bezeichnung Ortsbürgermeister/-in.
- (3) Der/Die Ortsbürgermeister/-in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsbürgermeister/-in vor der Entscheidung über die Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsbürgermeister/-in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den/die Ortsbürgermeister/-in für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

§ 4**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte mit einem Stellenanteil von maximal 0,5.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Aufgabenumfang und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, unter anderem Mitwirkung bei

- der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans,
 - personellen Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen,
 - organisatorischen Maßnahmen,
 - sozialen Maßnahmen und
 - Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabengebietes behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
 - (4) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kierspe fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kierspe fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss, der diese inhaltlich zu prüfen hat. Danach überweist er diese an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Eingabe bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Eingabe in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der/Die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme der zuständigen Stelle durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Kierspe".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem weiteren Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. An Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht der Fraktion des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin angehören. Satz 2 gilt für Dringlichkeitsentscheidungen des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin entsprechend.

§ 9

Verfahren und Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in der vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Zuständigkeiten werden in der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Hauptausschuss".
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich

für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach der Entschädigungsverordnung gezahlt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 1. einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Buchstabe a). Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
Rechnungsprüfungsausschuss,
Ausschuss für Demografie, Soziales und Familie,
Ausschuss für Sport und Jugend,
Ausschuss für Schule, Kultur und Tourismus,
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung und
Ausschuss für Umwelt und Bauen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der allgemeinen Vertreter/-in bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 12

Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm/ihr durch Gesetz übertragen sind. Seine/Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, dem bestehenden Ortsrecht sowie den Beschlüssen des Rates der Stadt Kierspe.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist dafür verantwortlich, dass dem Rat nichts vorenthalten wird, was nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu dessen Zuständigkeit gehört. Der Rat kann sich jederzeit einen bestimmten Kreis von Geschäften oder die Erledigung eines Einzelfalles vorbehalten.
- (4) Bei Erledigung seiner/ihrer Aufgaben hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt:
 - a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einer Vertragssumme von 2.500,00 Euro abzuschließen,
 - c) jede Geldforderung der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder, vorbehaltlich späterer Geltendmachung, niederzuschlagen,
 - d) über Anträge auf Gewährung von Ratenzahlung für Geldforderungen der Stadt zu entscheiden, soweit der festgesetzte Gesamtbetrag innerhalb von zwei Jahren – vom Tage der Rechtskraft des Bescheides- abgetragen wird,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleich abzuschließen. Die wirtschaftliche Wertbemessung der vergleichsweise aufgegebenen Forderungs- bzw. Rechtspositionen darf 5.000,00 Euro nicht überschreiten,
 - g) Aufträge bis zu 50.000,00 Euro netto zu vergeben, wobei alle Aufträge im Wert von mehr als 30.000,00 Euro und bis zu 50.000,00 Euro in nächstmöglicher Sitzung dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen sind,
 - h) das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Bauvorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB mit Ausnahme der Bauvorhaben von besonderer Bedeutung zu erteilen,

§ 14**Beigeordnete**

- (1) Der Rat kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten bestellen.
- (2) Ist eine Beigeordnete/ein Beigeordneter bestellt, wird diese/r allgemeine/r Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Ist ein/e Beigeordnete/r nicht vorhanden, so bestellt der Rat den/die allgemeine/n Vertreter/-in. Weitere Vertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können vom Rat bestellt werden.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.
- (2) Nachträglich erfolgt aus Servicegründen
 - a) ein Aushang im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, sowie im Aushangkasten am Rathaus von mindestens einer Woche und
 - b) eine Einstellung auf der Internetseite der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de in der Rubrik „Rat und Verwaltung/Bekanntmachungen“.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung durch einwöchigen Aushang im Rathaus, Springerweg 21, sowie in dem Aushangkasten vor dem Rathaus vollzogen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt neben der in Absatz 1 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung der Aushang im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21.

§ 16**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit durch diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen bei Bediensteten mit Führungsfunktion, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Stadt verändern, sind im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch den Hauptausschuss zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin stimmt bei diesen Entscheidungen nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz zwei oder drei, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Entscheidung allein.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 15.12.1999, in Kraft ab 18.12.1999
2. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft ab 16.12.2000
3. Änderungssatzung vom 08.10.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- 4.1. Änderungssatzung vom 25.02.2004, in Kraft ab 05.03.2004
- 4.2. Änderungssatzung vom 10.11.2004, in Kraft ab 01.10.2004
5. Änderungssatzung vom 06.12.2006, in Kraft ab 16.12.2006
6. Änderungssatzung vom 14.05.2008, in Kraft ab 21.05.2008
7. Änderungssatzung vom 10.12.2008, in Kraft ab 11.12.2008
8. Änderungssatzung vom 27.01.2009, nicht bekannt gemacht
9. Änderungssatzung vom 07.10.2009, in Kraft ab 08.10.2009
10. Änderungssatzung vom 29.11.2012, in Kraft ab 06.12.2012
11. Änderungssatzung vom 15.02.2013, in Kraft ab 21.02.2013
12. Änderungssatzung vom 07.06.2013, in Kraft ab 13.06.2013
13. Änderungssatzung vom 24.09.2014, in Kraft ab 02.10.2014
14. Änderungssatzung vom 23.02.2017, in Kraft ab 02.03.2017
15. Änderungssatzung vom 27.02.2018, in Kraft ab 08.03.2018
16. Änderungssatzung vom 19.11.2020, in Kraft ab 26.11.2020
17. Änderungssatzung vom 12.02.2021, in Kraft ab 18.02.2021